AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

55. Jahrgang **Celle, den 06.11.2025** **Nr. 92**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

878 Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz am 12.11.2025

878 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.11.2025

879 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

879 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Dohnsen am 20.11.2025

879 Gemeinde Eschede, Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt am 13.11.2025

880 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Schulausschusses am 18.11.2025

880 Abwasserzweckverband Örtzetal, Satzung für den Wirtschaftsplan 2026 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal und Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2026

882 Gemeinde Lachendorf, Bebauungsplan Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ der Gemeinde Lachendorf

883 Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Hornbostel Nr. 9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

885 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 54 „Lebensmitteleinzelhandel Poststraße“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz am 12.11.2025

Am Mittwoch, den 12.11.2025, um 09:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz des Landkreises Celle im Alten Kreistagssaal, Speicherstraße 2, 29221 Celle, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.06.2025
4. Beratung der Haushaltssatzung mit den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2026/2027 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2028 - 2030; Vorlage: 0107/2025
5. Sachstand Bau Rettungswachen; Vorlage: 0100/2025
6. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Mündliche Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

Celle, den 28.10.2025
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Beyersdorff
Ordnungsamt
Abteilung Bevölkerungsschutz

- - -

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.11.2025

Am Mittwoch, dem 12.11.2025, 14:30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Celle im Alten Kreistagssaal, Speicherstr. 2, 29221 Celle, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Förmliche Pflichtenbelehrung eines Ausschussmitgliedes gem. § 7 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 24.09.2025
5. Beratung der Haushaltssatzung mit den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2026/2027 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2028 - 2030, der Wirtschaftspläne 2026/2027 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) mit dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2028 bis 2030 sowie der Haushaltspläne des Eigenbetriebes Breitbandausbau 2026/2027.
6. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

Celle, den 04.11.2025
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Frau Ramona Wild, zuletzt wohnhaft Blöcken 16, 29229 Celle, bekannt gegeben, dass für sie

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24,

ein Schriftstück vom 04.11.2025 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-WK164
zur Einsicht hinterlegt ist.
Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
John

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Dohnsen am 20.11.2025

Zur Sitzung des Ortsrates Dohnsen am Donnerstag, 20.11.2025, um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Gruppenraum der Feuerwehr im Dorfhaus Wohlde, Roxhüllener Weg 2, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 12.06.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt
5. Anträge Vereine
6. Dorfreinigung Dohnsen
7. Instandhaltungen Spielplätze Dohnsen und Wohlde
8. Kandidaten Kommunalwahlen 2026
9. Zuschüsse an Vereine und Feuerwehren
10. Wegeunterhaltung
11. Benennung einer Straße im Ortsteil Dohnsen
    4135/2025
12. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
13. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 04.11.2025
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eschede, Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt am 13.11.2025

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Donnerstag den 13.11.2025, um 17:30 Uhr, Gemeindesaal im Eschenhuus, Eschede

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Vorstellung und Beratung der Gestaltungskonzepte für die Umgestaltung des oberen Schulhofs (Abschnitt F)
6. Neufassung Friedhofsgebührensatzung
7. Umbau der alten GS zum neuen Rathaus - Sachstandsbericht
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
9. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange L.S.
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Schulausschusses am 18.11.2025

Sitzung des Schulausschusses
Dienstag, 18.11.2025, um 19:00 Uhr
Mensa der Grundschule Oldau, Oldauer Straße 4, 29313 Hambühren

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Schulausschusses vom 24.04.2025
4. Räumliche Kapazität an den Ganztagsgrundschulen sowie Entwicklung der Schülerzahlen; Schuljahr 2025/2026
5. Schulentwicklungsplanung der Ganztagsgrundschulen
   hier: Erweiterung der GTGS Hambühren (Manfred-Holz-Grundschule)
6. Haushaltsplan 2026/2027 zur Kenntnisnahme und Aussprache, hier: Produkte Ganztagsgrundschulen
7. Berichte

7.1 Berichte der Verwaltung

7.2 Berichte der weiterführenden Schulen

7.3 Berichte der Grundschulen

8. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 04.11.2025
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Abwasserzweckverband Örtzetal, Satzung für den Wirtschaftsplan 2026 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal und Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2026

Satzung für den Wirtschaftsplan 2026 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal vom 13.12.2006 in

Verbindung mit den §§ 112 - 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Örtzetal in der Sitzung am 07.10.2025 zum Wirtschaftsplan 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird für das für

für das Entsorgungsgebiet Bergen			
im Erfolgsplan	Erträge in Höhe von	2.404.200,00	Euro
	Aufwendungen in Höhe von	2.269.000,00	Euro
im Vermögensplan	Einnahmen in Höhe von	2.046.500,00	Euro
	Ausgaben in Höhe von	2.046.500,00	Euro
und			
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg			
im Erfolgsplan	Erträge in Höhe von	1.388.000,00	Euro
	Aufwendungen in Höhe von	1.511.100,00	Euro
im Vermögensplan	Einnahmen in Höhe von	695.100,00	Euro
	Ausgaben in Höhe von	695.100,00	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird
für das Entsorgungsgebiet Bergen auf 869.700,00 Euro
und
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf 48.700,00 Euro
festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird
für das Entsorgungsgebiet Bergen auf 600.000,00 Euro
und
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf 0,00 Euro
festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird
für das Entsorgungsgebiet Bergen auf 1.000.000,00 Euro
und
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf 1.000.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 5

(a) Die Planansätze des Erfolgsplans werden im Bereich der Material- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(b) Die Planansätze des Vermögensplans für Auszahlungen der Investitionen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Südheide, den 07.10.2025

Katharina Ebeling
Verbandsvorsitzende

Rainer Kirchhoff
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2026

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2026 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 04.11.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2025/013098 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in den Diensträumen des Abwasserzweckverbandes Örtzetal, Harburger Straße 12, Zimmer 2.6, 29303 Bergen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bergen, den 05.11.2025
Abwasserzweckverband Örtzetal

Kirchhoff
Verbandsgeschäftsführer

- - -

Gemeinde Lachendorf, Bebauungsplan Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ der Gemeinde Lachendorf

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2025 den Bebauungsplanes Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ nach Prüfung der Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des NKomVG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im nachstehenden Planauszug kenntlich gemacht.

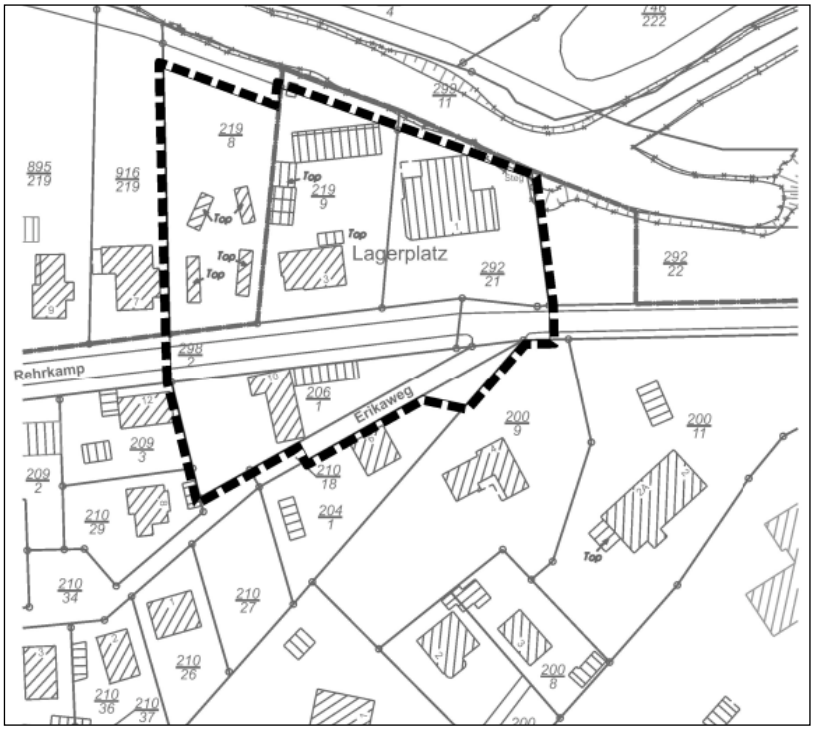

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kastasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird der Bebauungsplan Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf - Fachbereich 3 - Zimmer 305, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der nachfolgenden Zeiten

Montag	08:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14:00 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14:00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr - 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem ist gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen des Bebauungsplan Nr. 47 „Neugestaltung Zentrum Lachendorf“ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lachendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, 06.11.2025
Gemeinde Lachendorf

Britta Suderburg
Gemeindedirektorin

- - -

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Hornbostel Nr. 9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Wietze
Bebauungsplan Hornbostel Nr. 9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 den Bebauungsplan Hornbostel Nr. 9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung als Satzung beschlossen. Hiermit wird der Bebauungsplan Hornbostel Nr. 9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Änderung besteht aus zwei Planbereichen. Eine zeichnerische Änderung befindet sich im Ortsteil Hornbostel zwischen der Straße Am Moorberg im Norden und der Winsener Straße im Süden. Darüber hinaus wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, der eine Fläche nördlich der Winsener Straße und westlich der Wendtchaussee bis in die freie Landschaft nördlich der bebauten Ortslage hinein überdeckt, eine textliche Änderung durchgeführt.

Der Anwendungsbereich wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

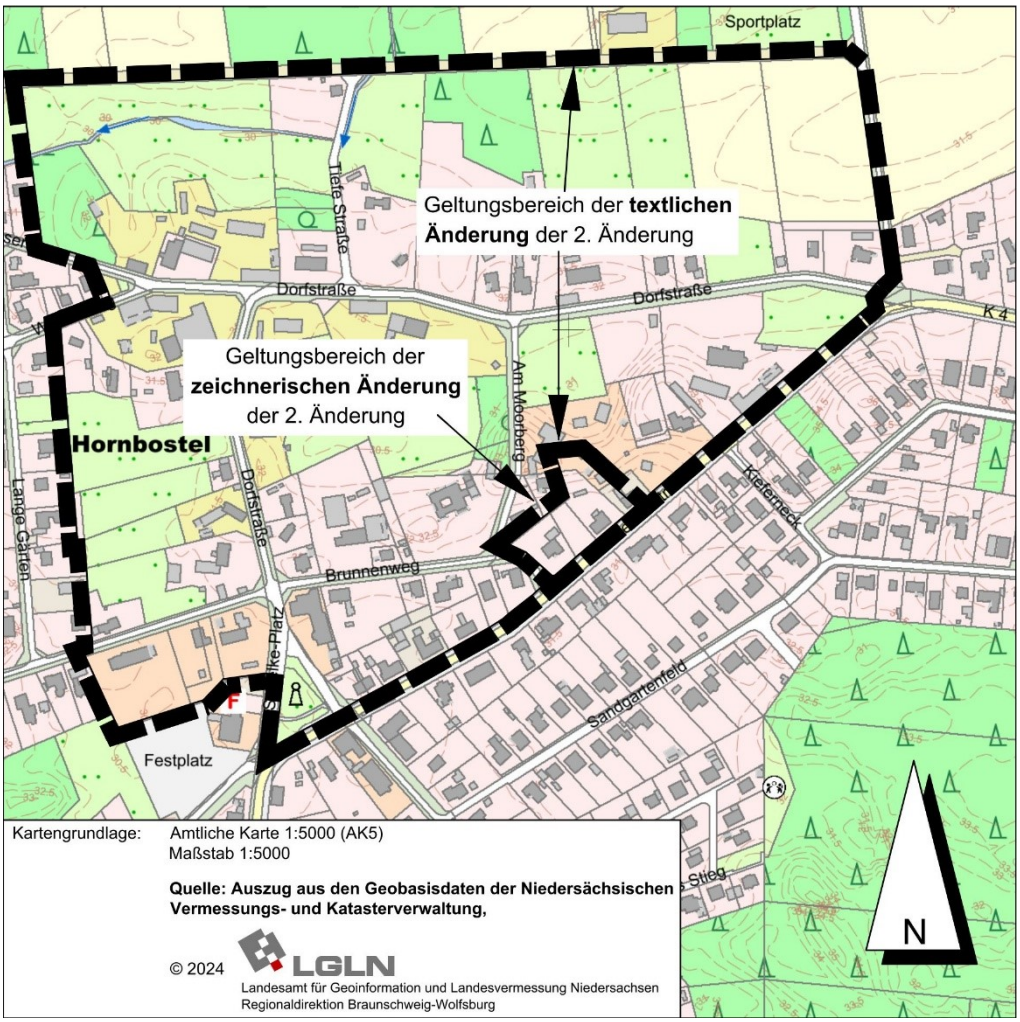

Der Bebauungsplan Hornbostel Nr. 9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1 - 3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung auch Auskunft verlangen. Die Auslegung ist unbefristet.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter https://www.wietze.de/rathaus-politik/plaene/bebauungsplaene/ eingesehen werden.

Zusätzlich wird der vorgenannte Bebauungsplan auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de/portal (Suchbegriff: Gemeinde Wietze) veröffentlicht.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Hornbostel Nr. 9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz bei dem Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Wietze unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Wietze, den 27.10.2025
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann L.S.
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 54 „Lebensmitteleinzelhandel Poststraße“

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 54 „Lebensmitteleinzelhandel Poststraße“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich zentral im Kernort Winsen (Aller), östlich der Landesstraße 298, Poststraße und südlich der Gemeindestraße „Alte Celler Heerstraße“. Der Änderungsbereich betrifft das alte Hauptschulgebäude (Haesler-Bau). Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.

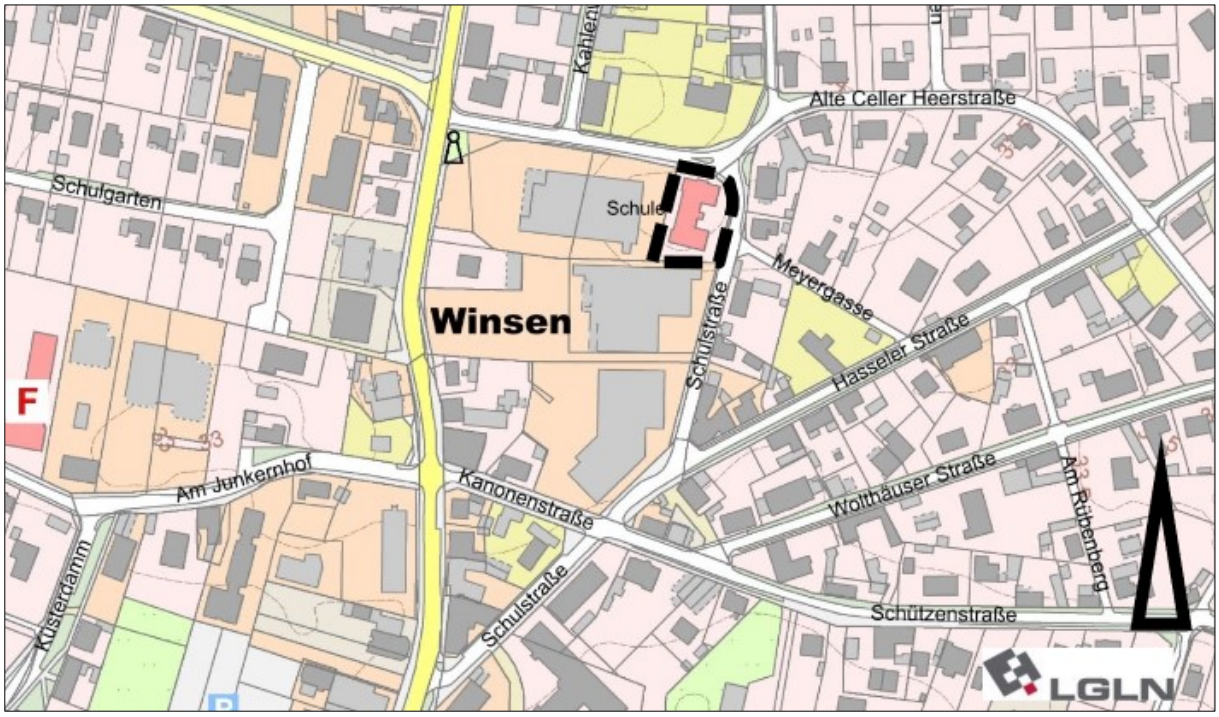

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 54 „Lebensmitteleinzelhandel Poststraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 54 „Lebensmitteleinzelhandel Poststraße“ liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, die Bebauungsplanänderung und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 04.11.2025
Gemeinde Winsen (Aller)

Der Bürgermeister
Dirk Oelmann

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN